



GEMEINDE TEUFEN

Reglement für die

Alters- und Pflegeheime der Gemeinde Teufen

Art. 1 Zweck

Die Einwohnergemeinde Teufen bietet Wohnmöglichkeiten und heimspezifische Dienstleistungen in Alters- und Pflegeheimen an.

Art. 2 Grundsatz

¹Die Alters- und Pflegeheime werden politisch und konfessionell neutral geführt.

²Sie sind so organisiert, dass den Bewohnenden Sicherheit, Geborgenheit, Pflege, wie auch die grösstmögliche Freiheit in der eigenen Lebensgestaltung gewährt wird.

³Die detaillierten Angebote, inklusive Palliative Care, werden im Pflege- und Betreuungskonzept der jeweiligen Institution konkret beschrieben.

⁴Angestrebt wird eine ausgeglichene Betriebsrechnung. Die Einwohnergemeinde Teufen stellt die bauliche Infrastruktur und die Bewohnenden finanzieren den Betriebsaufwand.

Art. 3 Organisation

Betrieb und Aufsicht der Alters- und Pflegeheime sind folgenden Organen übertragen:

- a) dem Gemeinderat
- b) der Ressortleitung Alter und Gesundheit / Alters- und Gesundheitskommission
- c) der Gesamtleitung Heime Teufen

Art. 4 Gemeinderat

Dem Gemeinderat obliegt die Oberaufsicht der Alters- und Pflegeheime Teufen und behandelt insbesondere auf Antrag der Alters- und Gesundheitskommission:

- Wahl der Mitglieder der Alters- und Gesundheitskommission
- Erlass und Änderung des Kommissionsbeschriebs der Alters- und Gesundheitskommission
- Taxen und Tarife
- Anstellung / Entlassung der Führungspersonen
- Änderung des Reglementes für die Alters- und Pflegeheime Teufen
- Voranschlag
- Betriebs- und Investitionsrechnung
- Alle weiteren, nicht in der abschliessenden Kompetenz der Alters- und Gesundheitskommission stehenden Geschäfte

Art. 5 Ressortleitung / Alters- und Gesundheitskommission

¹Der Ressortleitung Alter und Gesundheit und der Alters- und Gesundheitskommission obliegen die strategische Führung der Alters- und Pflegeheime, wie auch die Führung der Gesamtleitung.

²Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen sind im Kommissionsbeschrieb sowie im Funktionsdiagramm des Führungshandbuches der Gemeinde Teufen geregelt.

Art. 6 Gesamtleitung Heime

Der Gesamtleitung Heime obliegt die personelle und operative Führung der Alters- und Pflegeheime Teufen. Sie nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Alters- und Gesundheitskommission teil.

Art. 7 Aufnahmebedingungen

a)

1. Aufnahme in den Alters- und Pflegeheimen finden in erster Linie Teufner Dorfbewohnende
2. Angehörige von Teufner Dorfbewohnenden (mit Auswärtigenzuschlag)
3. Auswärtige (mit Auswärtigenzuschlag)

b)

Bei einer vorübergehend notwendigen auswärtigen Platzierung von Teufner Einwohner/innen wegen Vollbelegung der Teufner Alters- und Pflegeheime übernimmt die Gemeinde allfällige Mehrkosten bis ein Platz frei wird und bis zur Höhe des eigenen Auswärtigenzuschlages.

c)

Eine Aufnahme kann abgelehnt bzw. eine Verlegung vorgenommen werden, wenn pflegerisch-betreuerische Notwendigkeiten bestehen.

Art. 8 Kurz- und Übergangspflege / Tagesgäste

¹Die Alters- und Pflegeheime Teufen bieten ebenfalls möblierte Zimmer für Kurz- und Übergangspflege an (Ferienzimmer).

²Es können auch zur Entlastung von pflegenden Angehörigen einzelne Tagesgäste aufgenommen werden, die jeweils in die entsprechenden Abteilungen integriert werden.

Art. 9 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich bei der Gesamtleitung / Pflegedienstleitung.

Art. 10 Eintritt

¹Bei Eintritt unterzeichnen die Bewohnenden oder deren rechtliche Vertretung den Vertrag mit der Institution, in welchem unter anderem die gegenseitigen Kündigungsfristen vertraglich geregelt sind.

²Das Heimreglement bildet integrierenden Bestandteil des Vertrages.

³Die Bewohnendenzimmer werden in der Regel von den Bewohnenden auf deren Kosten möbliert. Allfällige individuelle Installationskosten gehen zu Lasten der Bewohnenden. Bei Vertragsauflösung besteht kein Anspruch auf deren Rückerstattung.

⁴Wertgegenstände sind Angehörigen und/oder einer Bank zur Aufbewahrung zu übergeben. Soweit Wertsachen und Geldbeträge im Heim aufbewahrt werden, wird bei Verlust oder Diebstahl jede Haftung abgelehnt.

Art. 11 Taxen und Tarife

¹Die Taxen und Tarife werden vom Gemeinderat auf Antrag der Alters- und Gesundheitskommission festgelegt.

²Preisänderungen bei den Grundtarifen sind den Bewohnenden oder deren rechtlichen Vertretung mindestens zwei Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

Art. 12 Versicherungen

Der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung ist obligatorisch und Bestandteil des Vertrages.

Art. 13 Haustiere

Für das Halten von Tieren im Zimmer bedarf es der Zustimmung der Gesamtleitung und einer separaten vertraglichen Regelung.

Art. 14 Rauchen

Die Alters- und Pflegeheime Teufen sind bis auf Raucherzonen in den Aussenbereichen rauchfrei.

Art. 15 Rechtsmittel

¹Für Beschwerden über Angestellte oder Mitbewohnende der Alters- und Pflegeheime ist die Gesamtleitung zuständig.

²Beschwerden über die Gesamtleitung sind der Ressortleitung schriftlich einzureichen.


³Beschlüsse der Gesamtleitung können innerhalb von 20 Tagen schriftlich bei der Alters- und Gesundheitskommission angefochten werden.

⁴Gegen Entscheide der Alters- und Gesundheitskommission kann innerhalb von 20 Tagen schriftlich an den Gemeinderat rekuriert werden.

Art. 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat am 5. September 2023 genehmigt und ersetzt das „Reglement für die Alters- und Pflegeheime der Gemeinde Teufen“ vom 30. November 2010. Das neue Reglement tritt vorbehältlich des fakultativen Referendums auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

GEMEINDERAT TEUFEN


Reto Altherr
Gemeindepräsident


Marcel Aeple
Gemeindeschreiber

Der Erlass wurde während der Zeit vom 25. September 2023 bis zum 24. bzw. 31. Oktober 2023 dem fakultativen Referendum unterstellt.